

STATUTEN

Übersicht

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Allgemeines

Art. 2 Zweck

II. Verhältnis zum *Kantonalverband und Schweizerischen Samariterbund*

Art. 3 Zugehörigkeit zum Schweiz. Samariterbund

III. Organe

Art. 4 Organe des Vereins

Art. 5 Ordentliche Vereinsversammlung, Anträge, Außerordentliche Vereinsversammlung

Art. 6 Traktanden der Vereinsversammlung

Art. 7 Stimmberechtigung, Behandlung der Stimmresultate

Art. 8 Vorstand & Amtsdauer

Art. 9 Technischer Ausschuß

Art. 10 Unterschriftenregelung

Art. 11 Finanzkompetenz

Art. 12 Einberufung des Vorstandes

Art. 13 Pflichten des Vorstandes

Art. 14 Revisoren

Art. 15 Vereinsjahr

IV. Mitgliedschaft

Ar. 16 Zusammensetzung

Art. 17 Aktivmitgliedschaft

Art. 18 Ehrenmitgliedschaft

Art. 19 Passivmitgliedschaft

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 20 Aufnahme

Art. 21 Pflichten

Art. 22 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluß

Art. 23 Ausweise

Art. 24 Versicherung

Art. 25 Jahresbeitrag

Art. 26 Haftung

VI. Auflösung

Art. 27 Auflösung des Vereins

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Statutenänderung

Art. 29 Inkraftsetzung

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 - Allgemeines

Unter dem Namen Samariterverein Goldach, mit Sitz in Goldach, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er wurde gegründet im Februar 1911 und anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität. Er enthält sich jeder politischen oder konfessionellen Betätigung und leistet Hilfe ohne Ansehen der Person. Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit, außer im Falle besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen, auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Verbreitung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens, insbesondere sucht er diesen Zweck zu erreichen durch:

- 2.1 Veranstaltung von Nothilfe- und Samariterkursen
- 2.2 Weitere Kurse und Tätigkeiten im Sinne des Leitbildes SSB
- 2.3 Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen über das Unfall-, Rettungs- und Gesundheitswesen
- 2.4 Durchführung von Übungen zur Weiterbildung der Mitglieder
- 2.5 Organisation des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen
- 2.6 Unterstützung des beruflichen Krankenpflegepersonals
- 2.7 Unterstützung der Bestrebungen des Schweizerischen Roten Kreuzes und dessen Sektionen
- 2.8 Mitwirkung beim Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) im Rahmen der von den zuständigen Behörden übernommenen Aufgaben
- 2.9 Mithilfe bei der Lösung von Aufgaben anderer gemeinnütziger Institutionen

II. Verhältnis zum *Kantonalverband und Schweizerischen Samariterverbund*

Artikel 3 - Zugehörigkeit zum Schweizerischen Samariterbund

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes (nachstehend als SSB bezeichnet). Er anerkennt die Statuten, Reglemente sowie die Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und des SSB

III. Organe

Artikel 4 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 die Vereinsversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 der Technische Ausschuss
- 5.4 die Revisoren

Artikel 5 - Ordentliche Vereinsversammlung, Anträge, Ausserordentl. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus den Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern. Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im ersten Vierteljahr statt und ist Teil des Jahresprogramms. Die Einladung mit der Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 6 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Anträge sind dem Vereinsvorstand bis spätestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Wenn der Vorstand es **im Interesse des Vereins** für notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies schriftlich verlangt, wird eine **außerordentliche Vereinsversammlung** einberufen.

Der Präsident, Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Vereinsversammlung.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Artikel 6 - Traktanden der Vereinsversammlung

Die **ordentliche Vereinsversammlung** behandelt folgende, als jährliche ordentliche Geschäfte:

- 7.1 Wahl der Stimmenzähler
- 7.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- 7.3 Genehmigung der (des) Jahresberichte(s) (Präsident, Technischer Ausschuss)
- 7.4 Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Rechnungen von Spezialfonds nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- 7.5 Genehmigung des Jahresprogrammes
- 7.6 Mutationen
- 7.7 Festsetzung der Jahresbeiträge
- 7.8 Genehmigung des Voranschlages (Budgets)
- 7.9 Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) der Samariterlehrer
 - d) der Revisoren
- 7.10 Ehrungen
- 7.11 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder, Ernennung von Ehrenmitglieder, Statutenänderungen, Rekursentscheid gegen Verfügung des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes, Auflösung des Vereins.
- 7.12 Verschiedenes

Artikel 7 - Stimmberechtigung, Behandlung der Stimmresultate

In allen Versammlungen sind sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Die Passivmitglieder haben Zutritt zu den Versammlungen, besitzen aber nur beratende Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesend stimmberechtigten Mitglieder erfolgen sie geheim.

Artikel 8 - Vorstand & Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer, Materialverwalter, dem Obmann des Technischen Ausschusses und aktiven Samariterlehrern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen selbst.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Artikel 9 - Technischer Ausschuß

Der Vereinsarzt, die Samariterlehrer, der Materialverwalter und der Vereinspräsident bilden zusammen den technischen Ausschuß. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er den Inhalt der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Artikel 10 - Unterschriftenregelung

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied. Dem Kassier wird für den Bargeldverkehr Einzelunterschrift bis zum Betrag von Fr. 1'000.- (eintausend) eingeräumt.

Artikel 11 - Finanzkompetenz

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- zu beschließen. Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten visiert dem Kassier zur Zahlung zu übergeben.

Artikel 12 - Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber 4 mal im Jahr. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert vierzehn Tagen stattfinden muss.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Präsident respektive der Vizepräsident anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 13 - Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach außen.

Artikel 14 - Revisoren

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt, wovon einer Passivmitglied sein kann. Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die Vereinsversammlung einzureichen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Artikel 15 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 16 - Zusammensetzung

Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern.

Artikel 17 - Aktivmitgliedschaft

Als **Aktivmitglieder** können nur folgende Personen aufgenommen werden:

- a) Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen. Aktivmitglieder sollten einen Samariterkurs, einen Nothilfekurs oder eine gleichwertige Ausbildung absolviert haben.
- b) Personen, die keine entsprechende Ausbildung vorweisen können, müssen innerhalb eines Jahres mindestens den Nothilfekurs besuchen.

Artikel 18 - Ehrenmitgliedschaft

Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Antrag des Vorstandes Personen benannt werden, die sich um das Samariterwesen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu. Ehrenmitglieder, die nicht mehr Aktivmitglieder sind, haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Artikel 19 - Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Korporationen werden, die mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichten.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 20 - Aufnahme

Eintrittsgesuche können mündlich oder schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die nächste Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse. Es verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach bestens Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.

Artikel 21 - Pflichten

Die Aktivmitglieder sind gehalten, ohne Ansehen der Person, jedem Verunfallten oder plötzlich Erkrankten unentgeltlich zweckmäßige Erste Hilfe zu leisten und sich jedem körperlich und seelisch notleidenden Menschen helfend anzunehmen. Sie unterstützen Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen.

Artikel 22 - Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschuß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschuß oder Todesfall und bei Auflösung der in Artikel 20 genannten Firmen, Vereinen und Korporationen.

Der **Austritt** aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sofern der Austritt nicht spätestens auf Ende Dezember erfolgt, bleibt das zum Austritt entschlossene Mitglied für das neue Vereinsjahr noch beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzen, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, verfügt der Vorstand den **Ausschluß** und teilt ihn dem Ausgeschlossenen sofort schriftlich mit. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Beschluß der Vereinsversammlung ist endgültig.

Austritt und Ausschluß haben den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Bereits bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Mitglieder die im laufenden Vereinsjahr unentschuldigt keine Übung besucht haben, werden automatisch zu Passivmitgliedern.

Artikel 23 - Ausweise

Der Fachausweis ist nur an Mitglieder abzugeben, die jährlich mindestens 5 fachtechnische Übungen besucht, den gültigen CPR-Ausweis sowie das Modul Postdienst absolviert haben.

Mitglieder ohne CPR-Ausweis erhalten den Samariterausweis.

Alle übrigen Mitglieder erhalten den Mitgliederausweis.

Artikel 24 - Versicherung

Alle Aktivmitglieder und Kursteilnehmer sind bei Übungen und Kursen bei der Ausübung ihrer Samaritertätigkeit gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Maßgebend sind die aktuellen Bestimmungen des SSB.

Artikel 25 - Jahresbeitrag

Die Vereinsmitglieder haben den von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Zeitungsabonnement ist fakultativ. Der Jahresbeitrag wird ohne das Abonnement nicht reduziert.

Ehren- und Vorstandsmitglieder sowie die **aktiven Samariterlehrer** sind von der Beitragspflicht befreit.

Artikel 26 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Der Verein haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder, noch haften diese für die Verbindlichkeiten des Vereins.

VI. Auflösung

Artikel 27 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen außerordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Der Beschluß zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 28 - Statutenänderung

Die vorstehenden Statuten sind von der Vereinsversammlung angenommen worden.

Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die Vereinsversammlung erfolgen, und einzig dann, wenn dieses Geschäft auf der Traktandenliste steht. Wird an der Vereinsversammlung ein Antrag auf Statutenrevision gestellt, so kann darüber beraten werden, aber erst an der nächsten Vereinsversammlung beschlossen werden.

Eine Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 29 - Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 22. März 2002 angenommen worden. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein am 22. März 2002 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Februar 1990.

9403 Goldach, den 22. März 2002

Der Vorstand des Samaritervereins Goldach

Die Präsidentin

Der Aktuar

Conny Ammann

Ernst Geeler

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

9463 Oberriet, den 10. September 2002

Samariterverband St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein

Verbandspräsident

Aktuar

Hansueli Geisser

Gabi Hartert